

Wolter Hoppenberg | Hafenweg 14 | 48155 Münster



P



PREMIUMADDRESS  
PLUS  
BRIEF

Gemeinde Ostbevern  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Annen  
Hauptstraße 24  
48346 Ostbevern

Münster, 11.07.2016

**Dr. Marc Dinkhoff**  
**Corinna Schnorbus**  
Rechtsanwälte

/ SC /D52/489-16

Sekretariat: Viola Haselhorst  
Telefon: +49 251 9179988-457  
Telefax: +49 251 9179988-3031  
schnorbus@wolter-hoppenberg.de

**Unser Zeichen: 11402/16 SC40**  
(bitte immer angeben)

## Gemeinde Ostbevern - Bürgerbegehren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Annen,

absprachegemäß haben wir geprüft, ob das von Frau Irmgard Krümpelmann und Frau Beate Funk vorgelegte Bürgerbegehren zulässig ist.

### I. Zusammenfassung und Empfehlung

Das Bürgerbegehren ist aufgrund seiner Fragestellung unzulässig im Sinne des § 26 GO NRW. Daher empfehlen wir dem Rat der Gemeinde Ostbevern, in seiner nächsten Sitzung gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen und keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der dortigen Fragestellung zum Tagesordnungspunkt zu machen. Diese Ratsentscheidung muss den Initiatorinnen des Bürgerbegehrens gegenüber bekannt gegeben werden. Sie können hiergegen gem. § 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW einen Rechtsbehelf einlegen.

Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB • AG Essen PR 2914 • USt-IdNr. DE 125233481  
**Standort Hamm** • Münsterstraße 1-3 • 59065 Hamm • Tel.: +49 2381 92122-0 • Fax: +49 2381 92122-7000  
**Standort Münster** • Hafenweg 14 • 48155 Münster • Tel.: +49 251 9179988-0 • Fax: +49 251 9179988-855

Sparkasse Hamm  
Kto.-Nr. 135 525 • BLZ 410 50095  
IBAN: DE84 4105 0095 0000 1355 25  
BIC: WELADED1HAM

Sparkasse Münsterland Ost  
Kto.-Nr. 341 750 67 • BLZ 400 501 50  
IBAN: DE88 4005 0150 0034 1750 67  
BIC: WELADED1MST

Commerzbank AG Hamm  
Kto.-Nr. 50 749 50 • BLZ 410 400 18  
IBAN: DE43 4104 0018 0507 4950 00  
BIC: COBADEFF410

## II. Sachverhalt

Unserer Prüfung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Adresse Hauptstraße 24, bestehend aus den Flurstücken 12, 13 und 498. Auf einem Teil dieses Grundstücks soll ein neues Rathaus der Gemeinde Ostbevern errichtet werden, der weitere Teil des Grundstücks soll ggf. an Investoren für ein Geschäfts- und Wohnhaus verkauft werden. Diese Investoren haben einen Architekten beauftragt, einen Entwurf für diese Gebäudekombination auf dem Grundstück zu erstellen. Der Entwurf wurde inzwischen der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Angesichts der Ankündigung eines Bürgerbegehrens existieren zu diesem Entwurf bislang weder Ratsbeschluss noch eine andere gemeindliche Beschlusslage. Bei der Präsentation des Entwurfs in der öffentlichen Versammlung wurde jedoch deutlich gemacht, dass sich die Gemeinde die Realisierung dieses Entwurfs gut vorstellen könne.

Das Grundstück mit der Adresse Hauptstraße 48-54 ist ein ca. 3900 m<sup>2</sup> großes Areal, das sich aus den Flurstücken 54, 296, 301, 322, 323, 408, 625 und 626 zusammensetzt. Sämtliche Flurstücke befinden sich derzeit im Eigentum von Privaten. Vier dieser Grundstücke stehen der Gemeinde Ostbevern ab dem 01.07.2017 gemäß einer Umlegungsregelung zur Verfügung. Für die übrigen vier Grundstücke wurden zwischen den Privaten und der Gemeinde Ostbevern noch keine Regelungen vereinbart. Die Gemeinde beabsichtigt, auch diese übrigen vier Grundstücke zu erwerben, um sodann die gesamte Fläche an private Bauherren zu verkaufen. Diese planen dort die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. An dessen Bau wird sich die Gemeinde nicht beteiligen, sondern das Projekt höchstens im Rahmen der Bauleitplanung durch Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes unterstützen. Diesbezüglich hat sie bislang keine Verfahren begonnen.

Die Initiatorinnen haben inzwischen die Unterschriftenlisten mit insgesamt 1.524 Unterschriften bei der Gemeinde eingereicht. Die gemeindeinterne Überprüfung der Unterschriftenlisten hat ergeben, dass 1.425 der abgegebenen Unterschriften gültig sind. Damit ist die Mindestunterschriftenzahl von 771 gültigen Unterschriften erreicht worden.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Bürgerbegehren ist aufgrund seiner Fragestellung unzulässig im Sinne des § 26 GO NRW.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Zunächst ist festzustellen, dass die Voraussetzung des § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW erfüllt ist. Denn die auf den Unterschriftenlisten vermerkte Fragestellung lässt eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ zu.

Mit einer Entscheidung für die Antwortmöglichkeit „Ja“ würde ein Bürger seine Zustimmung erklären für (erstens) einen Stopp der jetzigen Konzepte zur Hauptstraße 24 sowie zur Hauptstraße 48-54, (zweitens) für die Durchführung eines Architektenwettbewerbs stattdessen für beide Projekte sowie (drittens) für eine öffentliche Ausschreibung für die Neugestaltung und Überplanung des Grundstückes Hauptstraße 24. Würde ein Bürger mit „Nein“ votieren, würde er damit zum Ausdruck bringen, dass er entweder für einen Stopp des Konzeptes für die beiden Grundstücke ist, dass er gegen die Durchführung eines Architektenwettbewerbs anstelle des bisherigen gemeindlichen Planung ist oder dass er gegen eine öffentliche Ausschreibung für die Neugestaltung und Überplanung des Rathausgrundstückes ist. In dem die Initiatorinnen mehrere Fragen miteinander kombiniert haben, haben sie somit lediglich ihre eigenen Erfolgsaussichten für eine Unterstützung

des Bürgerbegehrens geschmälert, jedoch keine Frage gestellt, die nicht eindeutig beantwortet werden könnte.

2.

Die Zulässigkeit der Fragestellung scheidet auch nicht an Widersprüchen innerhalb der Formulierung.

Die miteinander verknüpften Fragen stehen nämlich nicht in einem Alternativ-Verhältnis zueinander, sodass es dem Bürger möglich ist, seine Position durch die Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ zu vertreten.

Die Fragestellung ist auch trotz der Vielzahl der behandelten Aspekte und der drei miteinander verbundenen Forderungen in Frageform noch als allgemein verständlich und eindeutig zu bezeichnen. Bei der Lektüre der Frage wird deutlich, welche Ziele die Initiatorinnen verfolgen und welche Maßnahmen der votierende Bürger mit einer Abstimmung mit „Ja“ unterstützen würde.

3.

Zweifel an der Zulässigkeit der Fragestellung bestehen vorliegend jedoch aufgrund der Kombination mehrerer Fragen.

Die Formulierung des § 26 Abs. 1 GO NRW stellt klar, dass sich ein Bürgerbegehren auf eine einzige Angelegenheit zu beziehen hat. Dies schließt grundsätzlich die Vermischung mehrerer Angelegenheiten in einem Begehren aus. Es wird jedoch allgemein angenommen, dass zu einer Angelegenheit gleich mehrere Fragen gestellt werden können, wenn diese in einem Sachzusammenhang stehen.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.02.2008 - 15 A 2961/07 -.*

So entschied das OVG NRW in obigem Urteil, dass der notwendige Sachzusammenhang gegeben sei, wenn eine Frage das Unterlassen von Straßenausbaumaßnahmen in einem bestimmten Gebiet zum Gegenstand hat und die andere Frage einzelne Baumaßnahmen in eben diesem Gebiet verhindern möchte.

Insoweit kann schon die Frage gestellt werden, ob im Fall der Gemeinde Ostbevern überhaupt ein Sachzusammenhang gegeben ist. Die Fragen auf der Unterschriftenliste betreffen zwei verschiedene Grundstücke, streng genommen sogar zwei völlig voneinander unabhängige Immobilienprojekte. Hinzu kommt, dass sich von den Grundstücken nur eines vollständig im Eigentum der Gemeinde befindet, während das andere von der Gemeinde bislang nur zu einem überwiegenden Teil gesichert wurde. Zudem hat die Gemeinde bislang lediglich ihre Pläne für das Rathausgrundstück öffentlich gemacht und konkretisiert, während im Bereich der Hauptstraße 48-54 die Planungen noch in der sehr frühen Anfangsphase stecken. Hinzu kommt, dass die Fragestellung bezüglich des Rathausgrundstückes drei Maßnahmen fordert, nämlich den Stopp der bisherigen Konzepte, die Durchführung eines Architektenwettbewerbs und eine öffentliche Ausschreibung. Dem gegenüber fordern die Initiatorinnen für das Grundstück Hauptstraße 48-54 keine öffentliche Ausschreibung.

Für einen Sachzusammenhang spricht einzig, dass die Initiatorinnen für beide Grundstückskomplexe zumindest zwei übereinstimmende Maßnahmen fordern.

4.

Da die betroffenen Grundstücke in der Gemeinde Ostbevern liegen, ist die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben.

Da das Ergebnis eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW an die Stelle eines Ratsbeschlusses tritt, muss aber auch die Organkompetenz des Rates gegeben sein,

damit das Bürgerbegehren zulässig ist. An dieser bestehen im vorliegenden Fall gleich aus zweifacher Hinsicht erhebliche Bedenken.

a)

Die Zuständigkeiten des Rates richten sich nach § 41 Abs. 1 GO NRW, wonach der Rat für alle Angelegenheit der Gemeindeverwaltung zuständig ist, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die betroffenen Grundstücke müssten somit in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung liegen. Unabhängig davon, ob der Eigentümer des Grundstückes dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist oder ob es sich bei ihm um einen Privaten handelt, sind für Grundstücke die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der jeweiligen Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Dieses Recht steht der Gemeinde Ostbevern nur für solche Grundstücke zu, die tatsächlich in ihrem Eigentum stehen, mithin das Grundstück an der Hauptstraße 24, nicht aber das Grundstück an der Hauptstraße 48-54. Selbst die Flurstücke, für die zwischenzeitlich Regelungen zugunsten der Gemeinde getroffen wurden, stehen der Gemeinde erst ab dem 01.07.2017 zur Verfügung. Es sind auch keine anderweitigen Absprachen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der übrigen vier Flurstücke zum Grundstück Hauptstraße 48-54 getroffen worden, die die Gemeinde zur Verfügungsberechtigten erklären würden. Somit handelt es sich lediglich bei dem Grundstück an der Hauptstraße 24 um eine Angelegenheit der Gemeindeverwaltung, für die der Rat der Gemeinde Ostbevern Entscheidungen treffen darf. Soweit sich die Fragestellung vollumfänglich auf die Hausnummern 48-54 bezieht, ist die Gemeinde schon nicht zuständig, da sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht Eigentümerin ist.

b)

Gleiches gilt auch für den zweiten Teil der Frage, mit dem für beide betroffenen Grundstücke / Projekte ein Architektenwettbewerb anstelle der Konzepte der Gemeinde treten soll. Denn während die Gemeinde frei in ihrer Entscheidung darüber ist, wie sie die Planungen über einen Rathausneubau und die Gestaltung des übrigen Grundstückes gestalten möchte, kann sie keinen Architektenwettbewerb für ein Grundstück ins Leben rufen, welches nicht vollständig in ihrem Eigentum steht und dessen nicht-städtischen Teile sich auch nicht in ihrer Verfügungsgewalt befinden. Diesbezüglich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Ostbevern das Grundstück Hauptstraße 48-54 ohnehin lediglich zum Zwecke der Weiterveräußerung vollständig erwerben möchte. Es ist zur Zeit weder absehbar, wann sie das komplette Grundstück erwerben kann noch wann eine Weiterveräußerung erfolgen kann. Zudem folgt aus den Plänen für die Weiterveräußerung, dass die Gemeinde sich nicht an der Gestaltung des Grundstückes aktiv beteiligen möchte. Nach jetzigem Planungsstand ist es nicht angedacht, die Veräußerung von der Realisierung eines bestimmten Projektes abhängig zu machen, sondern lediglich ein bestimmtes Projekt durch Änderungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan zu ermöglichen. Derartige Beschlüsse des Gemeinderates liegen jedoch zum einen weit in der Zukunft; zum anderen erfordern Änderungen in der Bauleitplanung keine vollständige Übereinstimmung des Projektes mit den Vorstellungen der Gemeinde. So ist es durchaus denkbar, dass die Gemeinde im Sinne einer gelungenen Stadtplanung gewisse Nutzungsarten und gewisse Gestaltungsarten vor Ort zulässt, im Rahmen dieser Entscheidungen jedoch dem Investor freie Hand lässt, wie er sein Projekt konkret realisieren möchte, ihm also keine Vorgaben durch einen vorab durchgeführten Architektenwettbewerb aufgeben möchte. Erfahrungsgemäß verbessert dies auch die Vermarktungsmöglichkeiten für ein solches Grundstück und vergrößert das Interesse von Investoren an Erwerb und Realisierung eines Projektes. Dementsprechend wären nach jetzigem Planungsstand die Gemein-

de auch nicht dafür zuständig, einen Architektenwettbewerb für die Adresse Hauptstraße 48-54 auszuschreiben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es an einer Organkompetenz des Rates bzgl. des Grundstückes Hauptstraße 48-54 mangelt.

5.

Schließlich steht der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entgegen, dass Teile der Fragestellung nicht zu einem vollziehbaren Entscheidungsinhalt führen würden.

Die Formulierung des ersten Teils der Frage, mit der sich die Bürger dafür aussprechen können, dass die jetzigen Konzepte der Gemeinde gestoppt werden, geht davon aus, dass für die in der Fragestellung genannten Grundstücke bereits Konzepte der Gemeinde existieren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar liegen Entwürfe bzw. Konzepte betreffend die Rathausneugestaltung und ein etwaiges Wohn- und Geschäftshaus auf gleichem Grundstück vor, welche aufgrund der Präsentation in einer öffentlichen Veranstaltung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger durchaus als solche der Gemeinde selbst gewertet werden können. Für die Hauptstraße 48-54 existieren vergleichbare Planungen hingegen nicht. Dies hat seinen Grund schon darin, dass die Gemeinde zum einen nicht die Bebauung übernehmen will, zum anderen eine solche auch noch in ferner Zukunft liegt. Bislang ist der Gemeinde nur bekannt, dass Investoren daran interessiert wären, das gesamte Grundstück von der Gemeinde zu erwerben, sobald diese Eigentümerin der gesamten Fläche geworden ist. Die Gemeinde hat in Vorgesprächen zudem deutlich gemacht, dass auf diesen Grundstücken idealerweise ein Konzept realisiert wird, das sich in die Pläne zur Neugestaltung der Innenstadt einfügt. Derartige Planungen sind jedoch bislang nicht konkretisiert und es ist auch nicht absehbar, wann eine solche Konkretisierung erfolgen könnte, da sich die Gemeinde bislang nicht einmal sämtliche Flächen gesichert hat.

Dementsprechend kann nicht von einem Konzept die Rede sein. Denn würde sich nun die

Mehrheit der Ostbevenener Bürgerinnen und Bürger für eine Abstimmung mit „Ja“ entscheiden, wären Bürgermeister bzw. Gemeindeverwaltung verpflichtet, ein Konzept zu stoppen, das bislang nicht besteht.

Eine Auslegung dahingehend, dass sich ein vollziehbarer Inhalt aus der gewählten Formulierung ergibt, ist nicht ersichtlich. Die Initiatorinnen haben das Wort „Konzepte“ im ersten Teil der Fragestellung im Plural verwendet und damit beide Grundstücke erfasst. Ferner erfordert das Verb „stoppen“ ein aktives Eingreifen in einen bereits laufenden Vorgang. Hätten die Initiatorinnen die beiden Grundstücke separat behandeln und für das Rathausgrundstück eine Änderung im Planungsablauf fordern wollen, für das andere Grundstück lediglich eine Berücksichtigung ihrer Wünsche bezüglich der erweiterten Beteiligung der Öffentlichkeit, hätten sie dies durch die weitere Unterteilung des ersten Frageteils deutlich machen können oder eine separate Frage stellen können, die sich allein auf künftige Pläne für das Grundstück an der Hauptstraße 48-54 bezieht.

Der Vollziehbarkeit steht zudem die Forderung im zweiten Teil der Frage entgegen, dass an die Stelle der bisherigen vermeidlichen Konzepte ein Architektenwettbewerb treten solle. Denn es ist nicht möglich, ein nicht vorhandenes Planungselement durch ein anderes zu ersetzen.

Eine Auslegung des konkreten Begehrens dahingehend, dass die Bürger das Vorgehen des Rates im Rahmen der Bauleitplanung ersetzen wollen, ist ebenfalls nicht möglich. Gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 6 GO NRW sind die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Bauleitplänen kein zulässiger Gegenstand von Bürgerbegehren. Der Begriff der Bauleitplanung in diesem Absatz umfasst entsprechend der Regelungen des Baugesetzbuches sowohl Flächennutzungs- als auch Bebauungspläne.

6.

Ein weiterer Grund gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist die der Unterschriftenliste beigefügte Begründung.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bestimmt, dass das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten muss, die dazu dient, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatorinnen aufzuklären. Hieraus folgt die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig sind, da die Begründung diese Funktion nur erfüllen kann, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002 -15 A 5594/00 -.*

Zunächst vermittelt die im Bürgerbegehren enthaltene Begründung, dass bereits ein Konzept der Gemeinde zur Gestaltung der Hauptstraße 48-54 existiere. Denn die Begründung wirft der Gemeinde vor, es seien zu diesem Konzept noch keine detaillierten Informationen veröffentlicht worden. Im Rahmen der anschließenden Kostenschätzung führen die Initiatorinnen jedoch die Informationen zu dem gesamten Grundstück aus, die bislang auch in der Gemeindeverwaltung hierzu existieren. Denn in der Kostenschätzung ist aufgeführt, dass die derzeitigen Planungen den Erwerb des gesamten Areals im Rahmen eines Umlegungsverfahrens vorsähen, dass mit Grundstückserwerbskosten in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro zu rechnen sei, die durch den Verkauf der Grundstücke an Investoren refinanziert werden sollten.

Im folgenden Satz der Begründung heißt es, das gesamte Projekt sei ausschließlich diversen auswertigen Investoren vorbehalten, die bisher nicht namentlich bekannt gegeben wurden. Die Verwendung des Wortes „vorbehalten“ vermittelt hierbei den Eindruck, die Gemeinde habe kommunale Investoren bewusst außen vor gelassen und sich stattdessen ausschließlich an auswärtige gewandt. Die entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Die

Gemeinde hat sich bislang vergebens darum bemüht, lokale Investoren für die Projekte an der Hauptstraße zu gewinnen. Ferner ist nicht zutreffend, dass die Namen der Investoren bislang nicht bekannt gegeben worden seien. Die Investoren wurden namentlich in einer nicht öffentlichen Sitzung benannt, im Anschluss an die Sitzung jedoch durch die Presse bekannt gemacht, so dass jeder Bürger die Möglichkeit hatte, die Namen zur Kenntnis zu nehmen.

In der Begründung wird zudem behauptet, es sei nicht bekannt, welche längerfristigen finanziellen Verpflichtungen die Gemeinde mit den streitgegenständlichen Projekten eingehen. Auch dies widerspricht den Tatsachen. Zum einen wurden die relevanten Zahlen in einer Ratssitzung den Ratsmitgliedern vorgestellt, zum anderen sind die Kosten auch in der Kostenschätzung der Verwaltung, die sich direkt unter der Begründung der Fragestellung befindet, detailliert aufgeführt.

Die Begründung der Initiatorinnen geht somit zum einen von falschen Grundvoraussetzungen aus bzw. vermittelt eine andere Ausgangslage als die tatsächlich bestehende. Zum anderen stellt sie Tatsachen, die für die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger relevant sein werden, falsch dar. Denn bei der Zustimmung oder Ablehnung eines städtebaulichen Konzeptes ist neben der Frage der Gestaltung die Frage der Finanzierung immer eine wesentliche. Wird diesbezüglich aufgrund falscher Informationen der Eindruck erweckt, die Gemeinde habe kein solides Finanzierungskonzept erstellt, beeinflusst dies die Bürgerinnen und Bürger in unzulässiger Weise, wenn in Wirklichkeit die Kosten bekannt sind.

7.

Schließlich ist die gesamte Fragestellung aus dem Grunde unzulässig, weil die auf die Planung für die Hauptstraße 48-54 bezogenen Fragenteile unzulässig sind (vgl. hierzu oben).

Nach Ansicht der Rechtsprechung ist das gesamte Bürgerbegehren unzulässig, wenn ein Teil des Bürgerbegehrens unzulässig ist. Dies entspricht dem Gedanken aus § 139 BGB, nach dem das gesamte Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig ist und nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

*Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 10.07.1996 - B2K96 427 -.*

Der von § 139 BGB geforderte hypothetische Willen lässt sich für ein Bürgerbegehren nur sehr schwer feststellen und ist aufgrund der Vielzahl von demokratisch- und originär am Votum beteiligter Bürger an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft.

*Vgl. VG Münster, Beschluss vom 02.03.1998 - 1 L 98/98 -; OVG Koblenz, Urteil vom 25.11.1997 - 7 A 12417/96 -.*

Dieser Einschätzung steht auch nicht entgegen, dass die Initiatorinnen zwei verschiedene Grundstücke zum Gegenstand des Begehrens gemacht haben. Denn sie haben sich bewusst dafür entschieden, für beide Grundstücke zumindest zwei übereinstimmende Maßnahmen zu fordern.

In diesem Zusammenhang muss insbesondere berücksichtigt werden, dass es den Initiatorinnen ohne großen Aufwand möglich wäre, die verschiedenen, miteinander verknüpften Fragen in einem parallelen Verfahren einzubringen. Unter diesen Umständen ist nahezu immer die Annahme gerechtfertigt, dass jede Teilfrage fester Bestandteil des gesamten Begehrens ist und nicht von diesem losgelöst behandelt werden kann.

*Vgl. Held/Winkel/Wansleben: Kommunalverfassungsrecht NRW, § 26 GO, S.8.*

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Dinkhoff  
Rechtsanwalt

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Schnorbus  
Rechtsanwältin